

Stadt Flensburg

Bebauungsplan „Groß Tarup - K 8“ (Nr. 321)

Der bereits fertiggestellte Streckenabschnitt schafft die durchgängig nutzbare Entlastungsstraße für den Ortsteil Tarup und ersetzt die bis zur Eröffnung 2019 vorhandene provisorische Anbindung über den Tastruper Weg, die baulich nicht als Daueranbindung angelegt war.

Der am 30.03.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Groß Tarup - K 8" (Nr. 272), der die Enteignung mehrerer privater Teilflächen rechtlich sichern sollte, ist durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig-Holstein am 05.05.2022 für unwirksam erklärt worden. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Über ein erneutes Bauleitplanverfahren soll nun das Planrecht für die Straße geschaffen werden. Für die beabsichtigte straßenrechtliche Widmung ist die verbindlich abgeschlossene Eigentumsübertragung erforderlich, die insofern alternativ im Anschluss an ein erfolgreiches Revisionsverfahren oder die Neuaufstellung des Bebauungsplanes erfolgen kann.

Im Bauleitplanverfahren werden die seitens des OVG in der Urteilsbegründung angeführten Mängel berücksichtigt. Hierzu gehört insbesondere die Abwägung der privaten Belange des Grundstückseigentümers, der konkreten Trassenführung in diesem Streckenabschnitt und die Aktualisierung der gutachterlichen Bewertungen, z.B. hinsichtlich des Artenschutzes.

Im Aufstellungsverfahren zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans wurden verschiedene großräumige Trassenvarianten einer Ortsumgehung geprüft, aber nur eine Verlängerung der K 8 nach Osten zur L 21 war sinnvoll. Für die genaue Trassenführung wurden neben der Nullvariante verschiedene Planungsvarianten in einem Korridor südlich der Ortslage Tarup untersucht, wobei sich gezeigt hat, dass sich diese Planungsvarianten nur geringfügig in ihrer Wirksamkeit unterscheiden und auch die Baukosten etwa gleich hoch wären. Um die Eingriffe in die Natur möglichst gering zu halten und gleichzeitig die Möglichkeiten zu einer weiteren Wohngebietsentwicklung zu optimieren, wurde eine im nördlichen Bereich verlaufende Trasse gewählt. Im Jahre 2009 wurde die 36. Änderung des Flächennutzungsplans rechtswirksam und damit zur Grundlage der weiteren Planungen.

Entsprechend dieser Darstellung im Flächennutzungsplan wurde für die Straße über die Bebauungspläne Nr. 236 und 255 bis zum Anschluss an den Tastruper Weg Planrecht geschaffen und in drei Bauabschnitten hergestellt. Das Baurecht für den letzten Bauabschnitt bis zur L 21 wurde über den im Jahre 2012 aufgestellten und 2016 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 272 „Groß Tarup - K 8“ geschaffen. Da die Stadt Flensburg bis zu diesem Zeitpunkt trotz wiederholter Bemühungen nicht mit allen Flächeneigentümer*innen eine Einigung erzielen konnte, beantragte sie im Jahre 2016 bei der Enteignungsbehörde des Ministeriums für Inneres, Ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein die Einleitung eines Enteignungsverfahrens und eine vorzeitige Besitzeinweisung. In Abstimmung mit der Enteignungsbehörde wurde ein ergänzendes Verfahren zum Bebauungsplan durchgeführt und nach einem erneuten Antrag wurde die Stadt im Jahre 2017 in den vorzeitigen Besitz der für die Realisierung des letzten Abschnitts der K 8 erforderlichen Teilflächen eingewiesen.

Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens wurde der Bebauungsplan „Groß Tarup - K 8“ (Nr. 272) mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Mai 2022 für unwirksam erklärt. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Die Beschwerde der Stadt Flensburg gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 16. September 2022 zurückgewiesen. Als Gründe für die Aufhebung des Bebauungsplans wurden die nicht genügende Auseinandersetzung der Plangeberin mit den Belangen der Flächeneigentümer*innen in Bezug auf die

Planungsvarianten sowie die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses veraltete artenschutzrechtliche Prüfung angeführt.

Die Stadt Flensburg stellt den Bebauungsplan „Groß Tarup - K 8“ (Nr. 321) zur Wiederherstellung des Baurechts für das letzte Teilstück der K 8 neu auf.

Die Belange der Flächeneigentümer*innen werden tiefergehend betrachtet und in die Abwägung aller privater und öffentlicher Belange eingestellt. Auf der Ebene der Vorentwurfsplanung bedeutet dies, den Eingriff in das fremde Eigentum weitestmöglich zu reduzieren und die zu überplanenden Flächen, welche sich nicht im Eigentum der Stadt Flensburg befinden, so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Dafür werden die im Bebauungsplan Nr. 272 festgesetzten Ausgleichsflächen auf stadteigene Flächen verlegt und im Rahmen eines neuen Schallgutachtens geprüft, welche Teile der Lärmschutzwälle entlang der K 8 unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrszahlen und der im Jahre 2018 modifizierten Berechnungsmethode tatsächlich erforderlich sind. Der dann erforderliche Flächenumfang von nicht stadteigenen Flächen wird in die Abwägung aller Belange einbezogen.

Es wird mithilfe einer vollständig neuen faunistischen Erfassung ein neuer artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Weiterhin wird in der Umweltprüfung auf der Basis der aus dem Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 272 vorhandenen Untersuchungen sowohl der Ursprungszustand als auch der prognostizierte Zustand nach Umsetzung der Baumaßnahmen mit dem tatsächlichen Ist-Zustand verglichen. Alle sich im weiteren Verfahren ergebenden Änderungen in der Planung werden neu bewertet. Dies betrifft vornehmlich die Umlegung von Ausgleichsflächen und die Entfernung von Lärmschutzwällen.